

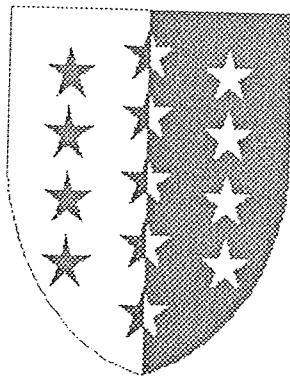
LEISTUNGSaufTRAG

des

Departementes für
Gesundheit, Sozialwesen und
Energie

an

den Verein
„Sozialmedizinische Zentren
der Gesundheitsregion Visp-
Westlich Raron-Leuk“



INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG	1
2. GESETZLICHE GRUNDLAGEN	2
3. ZIELE	3
4. VERPFLICHTUNGEN DER PARTNER	4
4.1 VERPFLICHTUNGEN DES VEREINS	4
4.2 VERPFLICHTUNGEN DES DEPARTEMENTES	6
5. LEISTUNGSKONTROLLE UND QUALITAETSSICHERUNG	7
5.1 LEISTUNGSKONTROLLE	7
5.2 QUALITAETSSICHERUNG	7
6. SANKTIONEN	9
7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10

1. EINLEITUNG

Im Rahmen der festgesetzten Bestimmungen zur Sicherstellung der Kohärenz des kantonalen Gesundheitssystems und zur Stärkung der Politik im Bereich der Hilfe und Pflege zu Hause, erteilt das Departement für Gesundheit, Sozialwesen und Energie (nachfolgend: das **Departement**), dem Verein „Sozialmedizinische Zentren der Gesundheitsregion Visp-Westlich Raron-Leuk“ (nachfolgend: der **Verein**) einen Leistungsauftrag mit dem Ziel, durch die zur Verfügungstellung von offenen sozialmedizinischen Diensten und durch präventive und heilende Massnahmen, durch die Rehabilitation und die Familienhilfe, koordiniert innerhalb der Gesundheitsregion, die Gesundheit zu fördern.

Im Rahmen dieses Auftrages verfügt der Verein über die volle Freiheit und Verantwortung im Zusammenhang mit der Ausübung der freien Unternehmung.

2. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Der vorliegende Leistungsauftrag basiert auf den verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Organisation und die Subventionierung der sozialmedizinischen Zentren, nämlich insbesondere:

- dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 und seinen Anwendungsbestimmungen, insbesondere den Artikeln 51 und 77 der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) vom 27. Juni 1995 und den Artikeln 7, 8 und 9 der Verordnung über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV) vom 29. September 1995;
- dem Gesundheitsgesetz vom 9. Februar 1996, insbesondere den Artikeln 95, 97, 114, 116, 126, 129 und 130 und seinen Anwendungsbestimmungen, im speziellen den Artikeln 3, 4, 5, 14, 21, 27, 28 Abs. 2 der Verordnung über die Gesundheitsplanung und die Subventionierung der Krankenanstalten und -institutionen vom 20. November 1996.
- den Staatsratsbeschlüssen vom 29. November 1995 betreffend:
 - * die Organisation der regionalen sozialmedizinischen Zentren;
 - * die regionalen Gesundheitsnetze.

3. ZIELE

Der vorliegende Auftrag hat zum Ziel, die Hilfe und Pflege zu Hause für Personen allen Alters, welche Pflege, Begleitung und Rat benötigen, sicherzustellen, zu unterstützen und zu entwickeln.

4. VERPFLICHTUNGEN DER PARTNER

4.1 VERPFLICHTUNGEN DES VEREINS

Der Verein garantiert die Organisation und die Koordination der sozialmedizinischen Tätigkeiten auf regionaler Ebene. Dabei verpflichtet er sich:

Allgemeine Leistungen a) eine sozialmedizinische Versorgung sicherzustellen, welche die Gesamtheit der in der Bundesverordnung über die Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vom 29. September 1995 und in den Richtlinien des Gesundheitsdepartementes vom 13. Januar 1997 vorgesehenen Leistungen umfasst und welche sich über das gesamte regionale Territorium wie folgt ausdehnt:

24 Stunden am Tag: geplante Pflegeleistungen

System zur Sicherheit zu Hause

7 Tage pro Woche: Mahlzeitendienst

Materialausleihe

Werktage: Haushaltshilfe

Unterstützung zu Hause

b) die Förderung der Gesundheit im Auftrag des Departementes und in Zusammenarbeit mit den anderen Partnern zu entwickeln;

c) den schulmedizinischen Dienst, gemäss den Richtlinien des Departementes für Gesundheit, Sozialwesen und Energie und des Departementes für Erziehung, Kultur und Sport zu garantieren;

**Spezielle
Aufgaben**

- d) seinen Vertreter in der regionalen Gesundheitskommission zu bezeichnen;
- e) die Modalitäten der Zusammenarbeit des Sozialmedizinischen Regionalzentrums mit den Subzentren festzulegen und die entsprechenden Verträge zu erstellen;
- f) die Arbeit der öffentlichen oder privaten Spezialdienste zu organisieren und zu koordinieren und unter Bezugnahme auf den vorliegenden Vertrag die Zusammenarbeitsverträge zu erstellen ;
- g) das Personal anzustellen, nach Absprache mit den betroffenen Instanzen;
- h) den Freiwilligendienst zu entwickeln und zu koordinieren;
- i) die Richtlinien des Gesundheitsdepartementes anzuwenden.

Anwendung

Diese Richtlinien beziehen sich insbesondere auf:

der Richtlinien

- die allgemeine Organisation der sozialmedizinischen Regionalzentren;
- das Leistungsangebot;
- die Subventionierung;
- die Organisation der Buchhaltung und die Budget- und Administrativverfahren;
- die Tarifpolitik;
- die Personalverwaltung (Lohnpolitik, Arbeitsbedingungen, Qualifikation, Ausbildung);

- die statistischen Informationen;
- die Hilfsmittel;
- die persönlichen Akten.

Der Verein kann aus eigener Initiative oder im Rahmen eines spezifischen Projektes, nach Absprache mit der regionalen Gesundheitskommission, weitere mit der Sozialmedizin verbundene Tätigkeiten entwickeln. In diesem Fall verpflichtet sich der regionale sozialmedizinische Verein, die nötige Finanzierung sicherzustellen.

4.2 VERPFLICHTUNGEN DES DEPARTEMENTES.

Das Departement verpflichtet sich:

- a) dem Verein gemäss den gesetzlichen Bestimmungen und Bedingungen, die zur Realisierung der geplanten Tätigkeiten notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen;
- b) dem Verein zur rechten Zeit und in geeigneter Form die für seine Verwaltung und zur Entwicklung seiner Tätigkeiten nötigen Informationen zu erstatten,

5. LEISTUNGSKONTROLLE UND QUALITAETS-SICHERUNG

5.1 LEISTUNGSKONTROLLE

Gleichzeitig mit der Unterbreitung des Budgets bezeichnet der Verein die quantitativen und qualitativen Ziele, welche er in den verschiedenen Bereichen seiner Tätigkeit festgesetzt hat.

Das Departement überwacht, dass die festgesetzten Leistungsziele erreicht werden. Zu diesem Zweck stützt es sich auf die zahlenmässigen Angaben, die aus den durch den Verein veröffentlichten Resultaten hervorgehen.

Die Durchführungsmodalitäten und -kriterien der Evaluationen bezüglich die Leistungserbringung (Bereiche, Methoden, Personal) erfolgen im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragspartner, im Rahmen der entsprechenden Richtlinien.

Die Buchhaltung des Vereins wird durch eine unabhängige Instanz überprüft.

5.2 QUALITAETSSICHERUNG

Der sozialmedizinische regionale Verein verpflichtet sich, die durch die Walliser Vereinigung der Sozialmedizinischen Zentren, insbesondere auf Grund der Vorschläge des Spitex-Verbandes Schweiz, definierten Qualitätskriterien anzuwenden, sobald letztere bekannt sind.

In jedem Fall verpflichtet sich der Verein, die durch die Richtlinien des Gesundheitsdepartementes festgelegten Qualitätskriterien anzuwenden.

Somit verpflichtet sich der Verein, an den Massnahmen zur Qualitätssicherung und zur Qualitätskontrolle teilzunehmen, sei dies auf individueller Basis oder im Rahmen von durch die Walliser Vereinigung der Sozialmedizinischen Zentren koordinierten Programmen.

6. SANKTIONEN

Die Subventionen müssen gemäss ihrer Zweckbestimmung und unter Einhaltung der durch das Gesetz festgelegten Bestimmungen und Modalitäten verwendet werden.

Wenn der Subventionsempfänger, trotz Mahnung seinen Verpflichtungen nicht oder nur teilweise nachkommt, wird die Ueberweisung der angefochtenen Subventionen durch die zuständige Stelle reduziert, aufgeschoben oder aufgehoben und kann die Rückerstattung verlangt werden, entsprechend den Artikeln 116, 129 und 130 des Gesundheitsgesetzes vom 9. Februar 1996 und dem Artikel 29 der Verordnung über die Gesundheitsplanung und die Subventionierung der Krankenanstalten und -institutionen vom 20. November 1996.

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 7.1 Als Ueberwachungs- und Subventionsbehörde, entscheidet der Staatsrat über eventuelle Streitfragen betreffend Auslegung und Anwendung des vorliegenden Leistungsauftrages.
- 7.2 Der vorliegende Leistungsauftrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft. Er ist für eine Dauer von 2 Jahren gültig.
- 7.3 Falls bei den Anwendungsbedingungen des vorliegen Auftrages unerwartete Aenderungen eintreten sollten, erklären sich die beiden Parteien bereit, den Inhalt neu zu überprüfen.
- 7.4 Die Parteien können ihn mittels eingeschriebenen Brief und unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr auf Ende der Vertragsdauer kündigen, andernfalls erneuert er sich stillschweigend von Jahr zu Jahr.

So abgeschlossen in 2 Exemplaren.

Für den Verein

„Sozialmedizinische Zentren der
Gesundheitsregion Visp-Westlich Raron-
Leuk“:

Die Präsidentin:

Rose-Marie BUMANN

Der Sekretär:

Hans-Peter GIGER

Für das Departement:

Der Vorsteher des Departementes für
Gesundheit, Sozialwesen und Energie:



Peter BODENMANN

Der Chef der Dienststelle für
Gesundheitswesen:



Dr. Georges DUPUIS

Sitten, den 1. Dezember 1997.